

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 11/2012, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Derzeit ist die Ortsklassenverordnung vom 7. Dezember 2009, LGBl. Nr. 102/2009, für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2016 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden kann sich auch die Ortsklasse ändern, da die Gemeinden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Tourismus gemäß § 3 Stmk. Tourismusgesetz in unterschiedlichen Ortsklassen eingestuft sind oder sein können. Deshalb sind Neuberechnungen erforderlich.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Gai und Hafning bei Trofaiach sowie der Stadtgemeinde Trofaiach auf Vereinigung der drei Gemeinden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 die Genehmigung erteilt. Die Vereinigung der drei Gemeinden wurde im LGBl. Nr. 107/2012 kundgemacht. Die neue Gemeinde trägt den Namen „**Stadtgemeinde Trofaiach**“.

2. Inhalt:

Die Gemeinden Gai, Hafning bei Trofaiach und Trofaiach wurden mit der Ortsklassenverordnung vom 1. Jänner 2010 in die Ortsklasse C eingestuft. Durch die Vereinigung der drei Gemeinden wurde eine Neuberechnung durchgeführt. Die neue „**Stadtgemeinde Trofaiach**“ wird in die Ortsklasse C eingestuft.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.